



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„EUROPÄISCHES REGIEREN:

MARKT-MACHT-GEMEINSCHAFT“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 463

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Auslandsstudium	4
§ 7	Zulassung zur Masterarbeit	5
§ 8	Masterarbeit	5
§ 9	Gesamtergebnis der Masterprüfung	6
§ 10	Übergangsvorschrift	6
§ 11	In-Kraft-Treten	6
	Anlage	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 50 LP, den Bereich Berufs- und Forschungspraxis im Umfang von 16 LP, eine Masterarbeit im Umfang von 24 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 30 LP.

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
Pflichtbereich		<i>eine mündliche Prüfung obligatorisch</i>	20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MER-GE	Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaft	ab 1. FS ⁶	4	10	1	1	Ja

¹ Semesterwochenstunde(n)

² Leistungspunkt(e)

³ Leistungsnachweis(e)

⁴ Studiennachweis(e)

⁵ Endnotenrelevant

⁶ Fachsemester

SOZ-MER-PM	Organisation politischer Macht in der EU	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-IS	Die EU als Macht im Internationalen System	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-EM	Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-EZ	Europäische Zivilgesellschaft zwischen Einheit und Varietät	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
Berufs- und Forschungspraxis			6	16	1	3	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, 2. oder 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-PP	EU aus Praxisperspektive	Pflicht (Block-)Seminar, ab 1. FS	2	4	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Blockseminar(e) zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikation	Wahlpflicht; (Block)Seminare ab 1. FS <i>und/oder</i>	1*	2*	-	1*	Nein
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Wahlpflicht, ab 3. FS	1*	2*	-	1*	Nein
Modul: Freier Wahlbereich	(mindestens 3 LN)		12	30	3	3	Nein
SOZ-M-FWB							
Masterarbeit			-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR		70 LP bei Anmeldung					
			38	120	9	11	6 + MAR

* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind mind. 1, ansonsten 2 (Block-) Seminare im Modul SOZ-MBF-SQ zu wählen.

§ 6 Auslandsstudium

- (1) ¹Obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft ist ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland oder ein mindestens 2-monatiges Auslandspraktikum. ²Das Auslandsstudium dauert ein Semester oder ein Studienjahr (zwei Semester), es findet in der Regel an einer Partneruniversität der Universität Osnabrück statt. ³Das Auslandsstudium beginnt in der Regel im dritten Semester. ⁴Ein Auslandspraktikum ist selbstständig zu organisieren, wobei Servicestellen des Fachbereichs und der Hochschule für Praktikum und Ausland zur Unterstützung eingerichtet wurden. ⁵Studierende, die ihren Bachelorabschluss im Ausland erworben haben, sind vom obligatorischen Auslandsstudium befreit.
- (2) Die im Rahmen des Masterstudiengangs während des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und Studiennachweise werden nach den Kriterien des European Credit Transfer Systems (ECTS) angerechnet, wenn sie den Anforderungen des Masterstudiums an der Universität Osnabrück entsprechen.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - ein Semester in einem fachlich vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland studiert oder ein mindestens 2-monatiges Auslandspraktikum absolviert hat (§ 6 Absatz 1),
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“ eingeschrieben ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich und fristgerecht beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder Abschlussprüfung in einem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des „Europäischen Regierens“ selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.

- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Endnoten Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus.

§ 10 Übergangsvorschrift

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2010/2011 im zweiten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft.

²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01. Oktober 2010 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäische Studien“ der Universität Osnabrück in der Fassung vom 28.05.2009 außer Kraft; § 10 bleibt unberührt.

Anlage: Muster eines Studienverlaufsplans Master „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“

Achtung: Doppelverwendung von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Module / Semester	SOZ-MER-GE: Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaft (10 LP)	SOZ-MER-PM: Organisation der Macht in der EU (10 LP)	SOZ-MER-IS: Die EU als Macht im Internationalen System (10 LP)	SOZ-MER-EM: Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät (10 LP)		SOZ-MER-EZ: Europäische Zivilgesellschaft zwischen Einheit und Varietät (10 LP)	Berufs- und Forschungspraxis (16 LP)	SOZ-M-FWB: Freier Wahlbereich (30 LP)
1. /3. Sem	Theoretische Perspektiven der EU-Forschung (6/4 LP)	Governance in der EU (6/4 LP)	EU und Global Governance (6/4 LP)	Varianten des Kapitalismus (Schwerpunkt: Europa) (6/4 LP)		Zivilgesellschaft(en) im Vergleich (6/4 LP)	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester <u>Pflicht (12 LP)</u> SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (8 LP) SOZ-MBF-PP: Eine Veranstaltung zum Bereich „EU aus Praxisperspektive“ (4 LP)	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (SOZ., IMIB, DRZ) bzw. anderen Studiengängen auf Master-Niveau Fachbezogenes Praktikum im Umfang von 6 LP
2./4. Sem	Das politische Denken Europas (4/6 LP)	Europäisierung nationaler Politik (4/6 LP)	Globalisierung und europäische Politik (4/6 LP)	Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa (4/6 LP)	Wirtschaft und Arbeit im Wandel (Fokus: Europa) (4/6 LP)	Interessenvermittlung in der Europäischen Union (4/6 LP)	<u>Wahlpflicht (4 LP):</u> SOZ-MBF-SQ: (Block)Seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen und/oder SOZ-MBF-KO: Kolloquium zur Masterarbeit (je 2LP)	(mindestens 3 LN)
	Auslandsaufenthalt							
	(a) Auslandsstudium (üblicherweise im 3. Semester): bis zu 30 LP anrechenbar oder (b) Auslandspraktikum (üblicherweise in vorlesungsfreier Zeit; mind. 2 Monate; 6 LP im freien Wahlbereich anrechenbar)							
4. Sem	SOZ-MAR: Masterarbeit – 24 LP							

Legende: LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt(e)